OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100085/2/VG

Datum:
Linz, 9. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J. T., wohnhaft in N., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 7.6.2018, GZ: BHRIKKM-2018-154618/5-RE, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Das angefochtene Straferkenntnis wird dahingehend korrigiert, dass das verletzte Gesetz wie folgt lautet: „Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz - Oö. FGPG, LGBl. Nr. 113/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2014."

Die für die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe maßgebliche Strafsanktionsnorm wird auf „§ 22 Abs. 1 Z. 1c Oö. FGPG" korrigiert.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. Z 2c Oö. Feuerpolizeigesetz (Oö. FPG) eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden verhängt. Ferner wurden dem Bf 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde [ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]:

„Sie haben als Eigentümer der Liegenschaft x, N – wie im Schreiben vom 08.02.2018 an die Gemeinde N mitgeteilt – für die anberaumte Feuerpolizeiliche Überprüfung am 12.02.2018, in der Zeit von ca. 8:00 bis ca. 12:00 Uhr den Zutritt zu Ihrer Liegenschaft x, N verweigert, obwohl der Eigentümer einer Liegenschaft bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 2 Oö. FPG den notwendigen Zutritt zu Gebäuden, Gebäudeteilen (Räume, Dachboden und dgl.) und Grundstücken zu gewähren sowie alle notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 12 Abs. 4 iVm. § 22 Abs. 1 Z. 1c Oö. Feuerpolizeigesetz - Oö. FPG, LGBl. Nr. 113/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2014.“

2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde. Der Bf bringt darin selbst vor, dass er den Zutritt zu seiner Liegenschaft verweigert und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

„Der Herr Rauchfangkehrer kommt sowieso mindestens 4 mal pro Jahr hat freien Zugang zum Heizraum und Kamin. Dabei kann er die Feuerstätte und den Kamin auf zustand und Funktion überprüfen. Weitere Räume wie Dachboden,Schlafzimmer und Wohnraum-Dursuchung von einem Beamten-Hansl lasse ich nicht zu!

Jede Befugnis zum Betreten von Liegenschaften und darauf befindlichen Wohnräumen ist laut geltenden Gesetze, vor allem in Verfassungsrang verankerten Hausrecht nur mit richterlichen Dursuchungsbefehl gestattet. Ein Feuerwehrgesetz kann kein Verfassungsgesetz ausheben.

Die geplante Feuerbeschau steht nach Ansicht namhafter Juristen in krassem Widerspruch zur Verfassung, daher erlaube ich dafür NICHT den Zutritt zu meiner Liegenschaft, ausser es kann ein richterlicher Dursuchungsbefehl vorgewiesen werden.

In meinem Haus wohnen meine Frau und Ich, meine 4 Kinder mein Vater somit sind das schon 6 Schlafzimmer wo keiner bereit sei seine intimsten Bereiche für diesen Beamten-Hansl zu öffnen.

Ich dachte ich lebe in einem freien Land aber da bin ich mir nicht mehr sicher. Diese Haus und Hofdursuchungen gleicht doch DDR und Stasi Methoden oder Ceausescu. Sind wir schon soweit oder wird es soweit? Wenn es schon soweit ist dann bin ich als Österreicher wohl schon Entmündigt. Dann gehört mir dieser Hof ja nicht, habe ich ihn nur von Vater-Staat gepachtet,dann zahle ich auch keine Steuern mehr wenn ihr bei mir Zuhause anschafft.DANKE Aber Steuern wollt ihr schon damit ihr Politiker und Beamte gut leben

könnt ohne zu arbeiten. Pension und Sozialversicherung zahlen wir auch noch für euch weil ihr dazu auch nicht in der Lage seid trotz hohen Löhnen für wenig Arbeit (Lohnerhöhungen macht ihr auch noch selber Pfuiteufel)

Ich lasse unter keinen Umständen eine Hausdurchsuchung zu. Sollte die BH auf seine Strafe bestehen werde ich wohl die Ersatzfreiheitsstrafe antreten,aber mit der Öffentlichkeit damit die Bürger mal sehen wie weit es in diesem schönen Österreich ist."

3. Mit Vorlageschreiben vom 16.7.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde als Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft mit Schreiben vom 24.1.2018 unstrittig zu der für den 12.2.2018, in der Zeit von ca. 8:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr, anberaumten Feuerpolizeiliche Überprüfung geladen. In diesem Schreiben wurde auch bereits auf die verwaltungsstrafrechtliche Konsequenz bei etwaiger Zutrittsverweigerung hingewiesen. Mit dem am 8.2.2018 bei der Gemeinde N eingelangten Schreiben, verweigerte der Bf ausdrücklich den Zutritt zu seiner Liegenschaft ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unstrittig.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil bloß Rechtsfragen zu klären waren, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde (siehe § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Gemäß § 12 Abs. 4 Oö. FGPG hat der der Eigentümer bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 2 den notwendigen Zutritt zu Gebäuden, Gebäudeteilen (Räume, Dachböden und dgl.) und Grundstücken zu gewähren sowie alle notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Erforderliche Prüfzeugnisse, Befunde und Atteste sind auf Verlangen vorzuweisen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. c Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer als zur Feuerpolizeilichen Überprüfung oder zur Nachbeschau Geladener dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen den Zutritt verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt (§ 12 Abs. 4 und § 14).

Der Bf wurde als Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft unstrittig zu der anberaumten Feuerpolizeilichen Überprüfung geladen und hat dieser dafür - wie er in der Beschwerde auch selbst vorbringt -, den Zutritt zu seiner Liegenschaft ausdrücklich verweigert.

Dem Bf ist die Tat daher zweifelsfrei in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Hinsichtlich der Strafbemessung hat die belangte Behörde bereits zutreffend ausgeführt, dass das Oö. FGPG einen Strafrahmen von bis zu 360,00 Euro vorsieht und sich die verhängte Strafe damit im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt. Die belangte Behörde hat auch bereits als strafmildernd gewertet, dass der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls auch aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen, um den Bf künftig dazu zu veranlassen, den Zutritt zu seiner Liegenschaft zwecks Feuerpolizeilicher Überprüfungen zu gewähren. Schließlich dienen doch gerade Feuerpolizeiliche Überprüfungen auch der Brandverhütung und dem vorbeugenden Brandschutz und somit dem Schutz des Lebens bzw. der Gesundheit von Menschen.

Die Korrektur des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses, war erforderlich, weil das hier maßgebliche Gesetz mit der Oö. Feuerpolizeigesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 94/2014, umbenannt wurde. Zudem war ein offenkundiger Tippfehler („§ 22 Abs. 1 Z. 1c“ statt: „§ 22 Abs. Z. 2c“) zu berichtigen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insoweit, als der Spruch des angefochtenen Bescheides fehlerhaft ist, weil z.B. die angewendeten Gesetzesstellen unrichtig oder unvollständig zitiert wurden, dies in seinem Abspruch zu ergänzen bzw. richtigzustellen (vgl. etwa VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Der festgesetzte Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und handelt es sich dabei um den darin vorgesehenen Betrag von 20 % der verhängten Strafe.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch